



Projektbeiträge für Museen und Sammlungen 2016-2017

Thema:

Massnahmen zur Inventarisierung und Digitalisierung, die mit der **Abklärung und Publikation der Provenienzen der Kunstwerke** verbunden sind

Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Kultur BAK kann Finanzhilfen an Projekte (Projektbeiträge) vergeben. Damit unterstützt das BAK in der Periode 2016-2017 Projekte, die der Abklärung der Provenienzen von Kunstwerken und der Publikation der Resultate der Provenienzforschung via Internet dienen.

Die Projektbeiträge des BAK betragen maximal 50% der Kosten eines Projekts. Der maximale Beitrag des BAK beträgt 100'000.- Franken, der minimale Beitrag 20'000.- Franken.

Die Gesuche für die zweijährige Periode von 2016 bis und mit 2017 sind bis zum 30. April 2016 an das BAK zu senden. Später eintreffende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Wer kann beim BAK ein Gesuch einreichen?

Museen und Sammlungen in der Schweiz, die über ein zweckmässiges Sammlungs- und Betriebskonzept verfügen. Ausgeschlossen sind Projekte die von Institutionen durchgeführt werden, die bereits einen Betriebsbeitrag des BAK nach Artikel 10 Absatz 1 Kulturförderungsgesetz erhalten (SR 442.1).

Was ist bei einem Gesuch zu beachten?

Gesuche sind mittels Formular des Bundesamtes für Kultur einzureichen (www.bak.admin.ch > Kulturerbe > Museen, kulturelle Institutionen und Sammlungen > Ausschreibungen).

Einsendeschluss

Gesuche um Ausrichtung von Projektbeiträgen für die beiden Jahre 2016 und 2017 sind bis zum 30. April 2016 ans BAK zu richten: kgt@bak.admin.ch.

Beurteilung der Gesuche und Entscheid

Nach der Prüfung der Gesuche entscheidet das BAK auf der Grundlage von Art. 6 der *Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2017 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes* (SR 442.121) über die Ausrichtung der Beiträge. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (SR 442.1);
- Artikel 3 Absatz 1 u. 2 der Verordnung über die Förderung der Kultur (SR 442.11);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016-2017 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

Auskunft

Bundesamt für Kultur, Sektion Museen und Sammlungen; Marco Eichenberger, 058 464 72 28, kgt@bak.admin.ch, www.bak.admin.ch.